



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Az: 59100-591pä/004-2304#009

Datum: 23. Oktober 2012

## **Bescheid**

**gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18 d AEG**

**für das Vorhaben**

**„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.1, 5. PÄ Zentralisierung Abwasser-  
reinigungsanlagen“**

**Vorhabenträgerin:**

**DB Netz AG**

**Vertreten durch DB Projektbau GmbH**

**Räpplenstraße 17**

**70191 Stuttgart**

Auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 d AEG folgenden

## Bescheid:

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. Januar 2005, Geschäftszeichen 59160 Pap-PS-PFA 1.1

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Unter Abänderung der Planänderungsentscheidung gleichen Aktenzeichens vom 30. April 2010 wird der geänderte Plan für das Bauvorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.1, 5. PÄ Zentralisierung Abwasserreinigungsanlagen“ mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzanlagen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

#### A.2 Planunterlagen

Die Planänderung besteht aus folgenden Unterlagen, die dem Planfeststellungsbeschluss in einem gesonderten Band beigelegt werden:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2	Erläuterungsbericht zum 5. Änderungsantrag PFA 1.1	
2	Erläuterungsbericht zur Aktualisierung des 5. Änderungsantrages PFA 1.1	
3	Gesamtinhaltsverzeichnis der Planfeststellung mit Kennzeichnung der geänderten Unterlagen	
4	Anlage 20.1 der Planfeststellungsunterlagen Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Erläuterungsbericht (67 Seiten + Deckblatt, Inhalt, Vorbemerkungen, Stand: 19.03.2012)	Ändert Anlage 20.1 des festgestellten Plans

<b>Anlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
5	Anhang 2 der geologischen, hydrogeologischen, geotechnischen und wasserwirtschaftlichen Stellungnahme (Teil 3: Wasserwirtschaft). Stand: 19.03.2012	Nur zur Information
5	Anlage 5, Wasserfassung, -aufbereitung und –verbringung (Schema)	entfällt
5	Anlage 5neu, Wasserfassung, -aufbereitung und –verbringung (Schema)	Nur zur Information
5	Anlage 1.2, Blatt 1 (1) Übersichtslageplan, Zentrales Grundwasser- und Niederschlagswassermanagement im PFA 1.1 Maßstab 1:10000	Nur zur Information
5	Anhang 2, Anlage 2, Blatt 1neu von 2 Lageplan, Zentrales Grundwasser- und Niederschlagswassermanagement Maßstab 1:1000, Stand 19.03.2012	Nur zur Information
5	Anhang 2, Anlage 2, Blatt 1 von 2 der geologischen, hydrogeologischen, geotechnischen und wasserwirtschaftlichen Stellungnahme (Teil 3) Lageplan: Zentrales Grundwasser- und Niederschlagswassermanagement Maßstab 1:1000, Stand: 27.07.1999	entfällt
5	Anhang 2, Anlage 2, Blatt 2 von 2 der geologischen, hydrogeologischen, geotechnischen und wasserwirtschaftlichen Stellungnahme (Teil 3) Lageplan: Zentrales Grundwasser- und Niederschlagswassermanagement Maßstab 1:1000, Stand: 27.07.1999	entfällt
5	Anhang 2 Anlage 6.3 neu Blatt 1 von 1 der geologischen, hydrogeologischen, geotechnischen und wasserwirtschaftlichen Stellungnahme (Teil 3) Verfahrensfließbild, Zentrales Grundwasser- und Niederschlagswassermanagement Stand 18.11.2009	Nur zur Information
5	Anlage 6.3 Infiltrationswasseraufbereitung (Verfahrensfließbild), Zentrales Grundwasser- und Niederschlagswassermanagement Stand 16.07.1999	Nur zur Information
5	Anlage 6.4 Überschußwasseraufbereitung (Verfahrensfließbild), Zentrales Grundwasser- und Niederschlagswassermanagement Stand 16.07.1999	Nur zur Information
5	Anhang 2 Anlage 6.4 neu Blatt 1 von 1 der geologischen,	Nur zur Infor-

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	hydrogeologischen, geotechnischen und wasserwirtschaftlichen Stellungnahme (Teil 3) Aufstellungsskizze Wasseraufbereitung, Zentrales Grundwasser- und Niederschlagswassermanagement Stand 18.11.2009, Maßstab 1:200	mation
6	Verzeichnis der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange	Nur zur Information
7	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Stand 15. März 2012	Nur zur Information
8	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 13.09.2012	
9	Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 7220-341 „Stuttgarter Bucht“, Teilfläche Rosensteinpark vom 13.09.2012	Nur zur Information

#### A.4 Nebenbestimmungen

##### A.4.1 Wasser

1. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, eine gutachterliche Konzeption zur Messung der teilbaugrubenspezifischen Förderraten und -mengen sowie zur Hydrochemie dem Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart (Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde) unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen. Eine mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmte Konzeption der Messungen der Förderraten und -mengen ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1, zu übergeben.
2. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, im möglichen Überflutungsbereich des Schlossgartens die zu errichtenden Infiltrationsbrunnen und Steuerpegel hochwassersicher auszuführen. Hierfür ist der Hochwasserschutz durch Hochführung der Brunnenrohre sowie einem Anfahrtschutz bis 1 m über Geländekante sicherzustellen. Die ordnungsgemäße Ausführung ist der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde (Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart) sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1, schriftlich zu bestätigen.
3. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, bei großen Abweichungen zwischen Messwerten und Prognose eine Anpassung des numerischen Modells durchzuführen. Um im Falle von Überschreitungen eine räumliche Differenzierung zu ermöglichen, sind neben der Gesamtandrangsrate an der zentralen Aufbereitungsanlage, für die als Einstiegswert für eine Modelanpassung eine Ab-

weichung von 25 % gilt, analog zur festgestellten Planung mindestens drei weitere Einstiegswerte incl. der dazugehörigen Messorte zu definieren, um Teilströme aus entsprechenden, etwa gleich großen Einzugsgebieten (ursprünglicher Antrag: A = Nordkopf, B = zentraler Bereich mit Bonatzgebäude und Schlossgarten, C = Südkopf) berücksichtigen zu können.

4. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die Nachweise der Funktionsfähigkeit der Wasseraufbereitungsanlage dem Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart zur Prüfung vorzulegen. Insbesondere sind die noch in der ursprünglichen Planung fehlenden Erläuterungen und Nachweise zur Tauglichkeit der Reinigungsstufe für potentielle anorganische Schadstoffe nachzuliefern.

#### **A.4.2 Rechte Dritter**

5. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, für die Inanspruchnahme von Flächen im Zuge des Grundwassermanagementsystems einen entsprechenden Gestattungsvertrag mit der Stadt Stuttgart abzuschließen und die technischen Details der Leitungsführungen mit abzustimmen. Die Ausführungsunterlagen dieser Detailplanungen sind der Stadt Stuttgart zur abschließenden Zustimmung vorzulegen.
6. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, spätestens zwei Monate vor Errichtung der Rohrleitungen, Schaltschränken und eventuell noch zu erstellende Brunnen (Infiltrationsbrunnen und Steuerpegel) auf den Grundstücken des Landes Baden-Württemberg sowie der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH deren Gestaltung mit der Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Stuttgart abzustimmen.

#### **A.4.3 Naturschutz**

7. Die Rodung, der Rückschnitt oder die Zerstörung von Gebüsch, Hecken, Bäumen oder Röhrichten sind außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. Oktober eines Jahres vorzunehmen.
8. Für die Bäume mit den Kataster-Nr. 270 und 575 gemäß dem Baumkataster der Wilhelma-Parkverwaltung ist während des gesamten Zeitraums grundwasserabsenkender Maßnahmen im Bereich des Mittleren Schlossgarten für das Projekt Stuttgart 21 eine Überwachung der Bodenfeuchte durchzuführen. Dies hat mittels eines permanenten Bodenfeuchte- und Grundwassermonitorings zu geschehen.

9. In Abänderung der Entscheidung vom 26. Januar 2012 (Geschäftszeichen 591ppw/34-2300) ist der Schutzzaun für die Bäume mit den Kataster-Nr. 270 und 575 bis zum 1. März 2013 zusätzlich mit einem gegen die Abwanderung von Juchtenkäfern geeigneten Kleintierschutzzaun zu versehen.
10. In Abänderung der Entscheidung vom 26. Januar 2012 (Geschäftszeichen 591ppw/34-2300) ist die Baustelle im mittleren Schlossgarten so einzurichten, dass eine direkte Beleuchtung der Bäume mit den Kataster-Nr. 270 und 575 gemäß dem Baumkataster der Wilhelma-Parkverwaltung während der gesamten Bauzeit ausgeschlossen ist. Für die indirekte Beleuchtung in diesem Bereich sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.
11. In Abänderung der Entscheidung vom 26. Januar 2012 (Geschäftszeichen 591ppw/34-2300) ist die Baustelle so einzurichten, dass Eingriffe in den Wurzelbereich (im Sinne der DIN 18920) des Baumes mit der Kataster-Nr. 575 ausgeschlossen sind. Die Verlegung von Rohren, Leitungen u. ä. hat außerhalb des Nahbereichs dieses Baumes zu erfolgen.
12. In Abänderung der Entscheidung vom 26. Januar 2012 (Geschäftszeichen 591ppw/34-2300) ist die Baustelle so einzurichten, dass Eingriffe in den Wurzelbereich (im Sinne der DIN 18920) des Baumes mit der Kataster-Nr. 270 ausgeschlossen sind und ein vertikaler und horizontaler Mindestabstand von 3 m zum Stamm bei der Verlegung von Rohren, Leitungen u. ä. eingehalten wird. Weitere Rohrleitungen im Bereich dieses Baumes sind außerhalb der Nachtzeit und außerhalb der Flugzeit des Juchtenkäfers durchzuführen.
13. Für die Durchführung sämtlicher Maßnahmen einschließlich späterer Rückbau- und Rekultivierungsmaßnahmen
  - a) im FFH-Gebiet 7220-341 – Stuttgarter Bucht (einschließlich altem Rosenstein-Tunnel)
  - b) im Bereich des Naturdenkmals Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Allee (Platanenallee) sowie
  - c) im Raum des Wurzelbereichs der Bäume Nr. 270 und 575 gemäß DIN 18920ist eine ökologische Bauüberwachung von der Vorhabenträgerin zu stellen. Die ökologische Bauüberwachung hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um Beeinträchtigungen von Vegetationsbeständen und andere nachteilige Umweltauswirkungen sowie Umweltschäden

wirksam zu verhindern.

Der bzw. die Beauftragte ist vor Baubeginn gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt und der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

14. Über die ökologische Bauüberwachung hat die Vorhabenträgerin gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt ab Baubeginn entsprechend den fachlichen Standards zu berichten. Während des jeweiligen Zeitraumes der Maßnahmendurchführung (sowohl bei der Errichtung der Anlage wie auch beim Ab- und Rückbau) im FFH-Gebiet sind die Berichte monatlich vorzulegen, im Übrigen vierteljährlich. Bei einem Auftreten von Umweltschäden, Kalamitäten oder anderen unvorhergesehenen, nachteiligen Umweltauswirkungen sind dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich und ohne weitere Aufforderung anlassbezogene Berichte vorzulegen.
15. Die sechs von der Vorhabenträgerin im mittleren Schlossgarten angebrachten Nistkästen für die Hohltaube sind für 30 Jahre zu unterhalten.
16. Die Leitungen einschließlich der Fundamente, Stützen und anderen Anlagen sind unverzüglich nach Abschluss der Grundwasserhaltung vollständig zurückzubauen.
17. Die für die Überschusswasserleitung benötigten Flächen sind unmittelbar nach dem Rückbau der Leitungen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Anforderungen jedenfalls jedoch spätestens innerhalb der auf den Rückbau folgenden Vegetationsperiode vollständig zu rekultivieren.
18. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) darzustellen. Dieser LAP ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Stuttgart zu erstellen und dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor Beginn der Maßnahmendurchführung vorzulegen.
19. Für die im Landschaftspflegerischen Begleitplan benannte „Pflanzung, Entwicklung und dauerhafte Sicherung von Habitatbäumen im Rosensteinpark“ ist dem Eisenbahn-Bundesamt bis zum 31. März 2013 eine konkretisierende Maßnahmenplanung zur Genehmigung vorzulegen. Diese Maßnahmenplanung hat zumindest eine kartographische Darstellung im Maßstab 1:500, ein Maßnahmenblatt sowie eine textliche Erläuterung zu enthalten.

20. Die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG wird auf 32.000 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Ersatzzahlung ist bis zum 31. Dezember 2012 an die Stiftung Naturschutzfond beim Ministerium für Ernährung und Landwirtschaftlicher Raum in Stuttgart, Kontonummer 2 82 88 88, BLZ 600 501 01 bei der Landesbank Baden-Württemberg zu leisten. Die Zahlung ist dem Eisenbahn-Bundesamt nachzuweisen.

#### **A.7 Kosten**

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

#### **A.8 Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit**

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wird angeordnet.

#### **A.9 Hinweise**

1. Der Wurzelbereich nach DIN 18920 umfasst anders als in den Antragsunterlagen dargestellt die Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,5 m.
2. Im Rahmen der Erstellung des instationären Grundwasserströmungsmodells erfolgt eine Verifizierung durch ein parallel erstelltes Modell mit der gleichen Datenbasis. Sofern eine Modellanpassung während der Bauzeit vorgenommen wird, ist diese Anpassung in gleicher Weise zu verifizieren. Hierzu wäre das zweite Modell auch während der Bauzeit soweit einsatzfähig zu halten, dass diese Verifizierung zeitnah erfolgen kann.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss vertraglicher Regelungen mit der Vermögen und Bau Baden-Württemberg hinsichtlich der Inanspruchnahme von Grundstücken der Vermögen und Bau zwei Monate vor Installation der Anlagen erfolgen sollte.
4. Im Rahmen der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin auf bestehende Wasserrechte des Landes Baden-Württemberg und der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH Rücksicht zu nehmen.
5. Gemäß der Entscheidung vom 26. Januar 2012 (Geschäftszeichen 591ppw/34-2300) bleibt die Fällung der beiden Bäume untersagt. Die Bäume haben nunmehr auch eine Bedeutung für die lokale Population der Juchtenkäfer.



## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 28. Januar 2005 den Plan für das Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.1 – Talquerung fest. Mit dem Vorhaben wurde begonnen, es sind bislang jedoch nur wenige Teile des Vorhabens umgesetzt.

Im Zuge der Erstellung der Ausführungsunterlagen hat die Vorhabenträgerin ihre Planungen für die übergeordneten Baustelleneinrichtungsflächen optimiert. Durch die Bündelung der bisherigen vier dezentralen Wasseraufbereitungsanlagen (IWA-A, IWA-B, IWA-C, ÜWA) an einen zentralen Standort im Bereich des früheren zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB) östlich des Hauptbahnhofs kann eine Minimierung der Eingriffe in verkehrliche Belange, in das Stadtbild sowie eine Optimierung der Steuerung und Überwachung der Aufbereitungsanlage erreicht werden.

Die Planänderung umfasst die Errichtung einer zentralen Anlage zum Grundwassermanagement mit etwa 2340 m<sup>2</sup>, die Verlegung von rund 2800 m Überschusswasserleitung, die Änderung der Standorte von Infiltrationsbrunnen und Mess- und Steuerpegeln.

Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der geänderten Planung sind in den beigegeführten Planunterlagen beschrieben. Ein erheblicher Teil der Anlagen wurde bereits errichtet. Noch nicht verwirklicht sind im Wesentlichen die Verlegung der Überschusswasserleitung durch den alten Rosensteintunnel und die Verlegung neckarseitig vom Tunnelmund bis zur Neckarbrücke.

### **B.2 Verfahren**

Die Vorhabenträgerin hatte bereits 2009 für diese Änderung eine Entscheidung beantragt.

In dem Verfahren wurden Dritte, deren Rechte beeinträchtigt sein könnten, die Landeshauptstadt Stuttgart, Tiefbauamt, als Verkehrslassträger der für die geänderten Rohrleitungen zu beanspruchenden Straßen, Wege und Plätze sowie die Vermögen und Bau Baden-Württemberg als Bevollmächtigte des Landes Baden-Württemberg und der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH als Grundstückseigentümerin der im Zuge der Aufstellung der zentralen Aufbereitungsanlage einschließlich Rohrleitungsführung geänderten dinglich zu sichernden Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb des Schlossgartens gehört.

Insbesondere wegen der geänderten Inanspruchnahme von Flächen hat das Eisenbahn-Bundesamt die Beteiligung Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz sowie das Tiefbauamt, die Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Stuttgart, sowie das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 52 (Wasser), Ref. 56 (Naturschutz) erhielten mit Schreiben vom 8. Januar 2010 und 30. März 2010 Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Am 30. April 2010 hat das Eisenbahn-Bundesamt den Planänderungsantrag entschieden. Mit dem rechtskräftigen Urteil vom 15. Dezember 2011 erklärte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg den Bescheid für rechtswidrig und nicht vollziehbar.

Am 20. März 2012 legte die Vorhabenträgerin überarbeitete und ergänzte Unterlagen vor. Kernstück stellt nach wie vor der Lageplan des Grundwassermanagements dar. Dieser enthält die Standorte der Brunnen sowie die zu ändernden Leitungsverläufe. Ergänzt wurden die Unterlagen um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Später legte die Vorhabenträgerin noch einen landschaftspflegerischen Begleitplan und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vor.

Die Stadt Stuttgart und das Regierungspräsidium Stuttgart wurden als Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.

Mit den Schreiben vom 13. April 2012 erhielten folgende Verbände in einem ergänzenden Verfahren Gelegenheit zu einer Stellungnahme und zur Einsicht in die Sachverständigengutachten

- Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V.
- Vereinigung deutscher Gewässerschutz e. V.
- Verband deutscher Sportfischer e. V.
- Verband deutscher Naturparke e. V.
- Schutzgemeinschaft deutsches Wild e. V.
- Schutzgemeinschaft deutscher Wald
- Naturschutzforum Deutschland e. V.
- Naturschutzbund Deutschland
- Komitee gegen den Vogelmord e. V.
- Grüne Liga e. V.
- Deutscher Wanderverband und Verband deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- Deutscher Tierschutzbund e. V.

- Deutscher Rat für Vogelschutz e. V.
- Deutscher Naturschutzring e. V.
- Deutscher Jagdschutzverband e. V.
- Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V.
- Deutscher Alpenverein e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.
- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V.
- Bund Heimat und Umwelt in Deutschland e. V.
- Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V.
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg
- Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland
- Schwäbischer Albverein e. V.
- Schwarzwaldverein e. V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.
- Schutzverband Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Naturschutzbund Deutschland
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.

Regierungspräsidium und Landeshauptstadt Stuttgart nutzten dieses Beteiligungsverfahren zur Abgabe von Stellungnahmen. Als anerkannte Naturschutzvereinigungen gaben der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, die NABU-Gruppe Stuttgart sowie der BUND Landesverband Baden-Württemberg eine qualifizierte Stellungnahme ab. Ebenso äußerten sich die Schutzgemeinschaft deutsches Wild und die Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur (Landesverband Baden-Württemberg). Die Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin zur Erwidernng vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 26. Juni 2012, Geschäftszeichen 591pä/004-2304#009 hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

### **B.3 Rechtliche Bewertung**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Im vorliegenden Fall handelt es sich im Sinne des § 76 Abs. 3 VwVfG um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, weil das Vorhaben nach Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen im Wesentlichen gleich bleibt. Es ändert sich lediglich in geringem Umfang bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung. Es werden vier dezentrale Wasseraufbereitungsanlagen zu einer Anlage zusammengefasst. Dies bedingt eine Verkürzung der Leitungsführungen beispielsweise zwischen Infiltrationsbrunnen und der neuen Aufbereitungsanlage. Die wasserwirtschaftlichen Tatbestände, so wie ursprünglich planfestgestellt, werden durch diese Zentralisierung nicht geändert. Durch die zentrale Aufbereitungsanlage ist die gleiche Aufbereitungsgüte des Wassers wie bei den bislang geplanten vier dezentralen Aufbereitungsanlagen gewährleistet. Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der ursprünglichen Planung bleiben in ihrer Struktur unberührt.

Eine obligatorische Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG besteht nicht, da der Gegenstand der geänderten Planung nicht selbst die Kriterien der Nr. 14.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllt. Auch im Rahmen der durch § 3c Abs. 1 in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG geforderten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 3a S. 1 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ist das Eisenbahn-Bundesamt insoweit zu der Einschätzung gelangt, dass die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Das Änderungsvorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die Zentralisierung der dezentral geplanten Anlagen des Grundwassermanagements führt die Zentralisierung zu einer besseren Steuerbarkeit der Anlage.

Die 5. Planänderung ist rechtlich und materiell von der ebenfalls, allerdings später beantragten, und derzeit im Anhörungsverfahren befindlichen 7. Planänderung unabhängig. Dies ergibt sich daraus, dass die 5. Planänderung lediglich die technischen Anlagen ändert, mit denen das Grundwassermanagement in der von der Vorhabenträgerin ursprünglich beantragten Gestalt bewältigt werden wird. Dieses betrifft im Wesentlichen die Aufbereitungsanlage, die Infiltrationsbrunnen, die Grundwassermessstellen und die Rohrleitungen. Einwendungen beispielsweise zum Grundwasserströmungsmodell, den Prognoseberechnungen und Wassermengen sind in dem Verfahren der 7. Planänderung zu erheben und behandeln.

### **B.3.2 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

Das Änderungsvorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die Zentralisierung der dezentral geplanten Anlagen des Grundwassermanagements führt zu einer Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf den Straßenverkehr. Gleichzeitig führt die Zentralisierung zu einer besseren Steuerbarkeit der Anlage.

Die Änderungen des festgestellten Planes stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) dar, weil seine Durchführung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen wird. Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und Bewertungen durchgeführt, Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt, die Auswirkungen auf die Umwelt bilanziert und beurteilt sowie ein ökologisches Maßnahmenkonzept zum Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe vorgelegt. Das Vorhaben verstößt nicht gegen naturschutzrechtliche Vorschriften.

Die Vorhabenträgerin hat Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung aufgezeigt, die sich insbesondere in der Planung und in der sachgerechten Durchführung ergeben (Anlage 8, LBP, z. B. S. 22ff. zu der Verlegung der Leitungen und der Überschusswasserleitung).

Als Wirkfaktoren werden die zusätzliche Versiegelung von Boden im Umfang von ca. 800 m<sup>2</sup> für die Dauer der Bauzeit, die Umlagerung von Boden, die Zerstörung von Vegetation sowie die Veränderung des Landschaftsbildes für die Dauer der Bauzeit benannt. Aus diesen Projektwirkungen resultieren Beeinträchtigungen für

die Schutzgüter Flora, Landschaftsbild, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbelastungen, des Rückbaus der Anlagen, der Flächenneugestaltung und –rekultivierung nach Projektabschluss im Ergebnis als nicht erheblich zu erachten sind.

Seitens der Umweltverbände wird darauf hingewiesen, dass durch die Zentralisierung der Grundwasseranlage die Flächeninanspruchnahme um rund 800 m<sup>2</sup> gestiegen ist. Die Vorhabenträgerin bestreitet dies in ihrer Erwiderung nicht, hält allerdings die geforderte Eingriffsbilanzierung nebst etwaiger Kompensationsmaßnahmen für nicht erforderlich, da der betroffene Bereich bereits im Rahmen der Ursprungsplanfeststellung als Totalverlust genehmigt und bilanziert worden sei. Dieser – ursprünglich von der Planfeststellungsbehörde geteilten – Rechtsauffassung ist jedoch der VGH Mannheim mit Urteil vom 15.12.2011 (Geschäftszeichen 5 S 2100/11) entgegengetreten (S. 29 f.).

Es verbleibt somit der Eingriff in den Boden für einen Zeitraum von mehreren Jahren, der nicht kompensiert werden kann. Der Eingriff wird zugelassen, auch wenn die Beeinträchtigungen nicht vollständig kompensiert werden können, weil die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hier der Durchführung des Vorhabens nicht vorgehen. Die Anlagen des Grundwasser-Managements sind für die Realisierung des Vorhabens unabdingbar und grundsätzlich mit einer Versiegelung verbunden. Die Vorhabenträgerin hat vergeblich sich um Kompensationsmaßnahmen beispielsweise durch Entsiegelung bemüht. Die Höhe der Ersatzzahlung wurde anhand der Kosten für eine fiktive Maßnahme errechnet.

Für das Schutzgut Fauna stellt der Gutachter nachträglich den Verlust eines Juchtenkäferhabitates fest. Aus diesem Verlust resultiert eine erhebliche Beeinträchtigung, die einen Kompensationsbedarf auslöst. Die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Maßnahme „Pflanzung, Entwicklung und dauerhafte Sicherung von Habitatbäumen im Rosensteinpark“ erscheint grundsätzlich in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht geeignet, die erhebliche Beeinträchtigung durch den Habitatverlust im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren. Die konkrete Maßnahmenplanung ist von der Vorhabenträgerin innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.

Der BUND fordert in seiner Stellungnahme den Erhalt der Bäume mit den Kataster-Nr. 270 und 575 gemäß dem Baumkataster der Wilhelma-Parkverwaltung. Diese beiden Bäume werden durch die beantragte Planänderung nicht unmittelbar tan-

giert. Inzwischen wurde im Auftrag des Eisenbahn-Bundesamtes eine weitere Begutachtung der beiden Bäume im Hinblick auf Juchtenkäfer-Vorkommen durchgeführt. Das Gutachten kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis: „In Platane 270 wurde zumindest eine ehemalige Besiedlung nachgewiesen. Eine aktuelle Besiedlung ist nicht gesichert, jedoch ist der Baum für den Juchtenkäfer geeignet. In Platane 575 wurde neben weiteren deutlichen Spuren eine Larve des Juchtenkäfers nachgewiesen. Die Besiedlung dieses Baumes ist damit sicher.“ (IVL, September 2012, Zweitgutachten zu zwei Höhlenbäumen im Mittleren Schlossgarten in der Stadt Stuttgart im Hinblick auf das Vorkommen des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*, S. 37) Die festgesetzten Maßnahmen gewährleisten in Verbindung mit den Schutzauflagen, dass eine auch mittelbare Beeinträchtigung des vorhandenen und des möglicherweise vorhandenen Habitats vermieden wird.

Soweit der Eingriff bereits durchgeführt worden ist, beruht die Entscheidung über die Kompensation auf § 17 Abs. 8 BNatSchG.

Die Verpflichtung Auflage unter Nummer 7 ergibt sich aus § 39 Abs. 5 BNatSchG. Diese Vorschrift dient der Vermeidung weitergehender Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Der genannte Zeitraum stellt die Vegetationsperiode sowie die Hauptreproduktionsphase der Tierwelt dar. Ein Aussparen dieses Zeitraumes bei Rodungsarbeiten und Gehölzzerstörungen vermeidet daher zusätzliche Eingriffe. Eine Ausnahme ist weder beantragt worden noch erforderlich.

Eine Verpflichtung zur Vorlage einer gesonderten Ausführungsplanung (Auflage 18) ist nicht unbedingt zwingend, hier jedoch aufgrund der auf dem bisherigen Planungsstand noch fehlenden Aussagen nicht vermeidbar. Es ist zweckmäßig, die Ausführungsplanung unter fachlichen Gesichtspunkten mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und dies gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt zu dokumentieren. Dies spart in der Regel Zeit und Planungsaufwand.

#### - Artenschutz

Die Vorhabenträgerin hat im ergänzenden Verfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt, in der sie die Auswirkungen der Änderung und mögliche Beeinträchtigungen der besonders und streng geschützten Arten untersucht sowie die dadurch ggf. ausgelösten Verbotstatbestände geprüft (Anlage 7). Im Ergebnis kommt die Untersuchung zu der Schlussfolgerung, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine weitere Verwirklichung von

Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG durch die noch durchzuführenden Arbeiten vorliegt.

Durch die Fällung der Platane 552 am 1. Oktober 2010 kam es zu einer Verbotsverletzung der § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der geschützten Art der Juchtenkäfer. Die nachträgliche Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Im Übrigen wird der damit verbundene Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes bewältigt.

Gleichermaßen wurde im Rahmen der Rodung am 1. Oktober 2010 das Verbot des § 44 BNatSchG für die Hohltaube verletzt. Hier sind inzwischen Nistkästen installiert worden, mit denen ein Ersatz für die beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen wurde.

Fledermäuse in ihren Übergangs- oder Winterquartieren waren am 1. Oktober 2010 ausweislich der ökologischen Bauüberwachung nicht betroffen, so dass keine Anhaltspunkte für Verbotsverletzungen vorliegen.

Der BUND bemängelte in seiner Stellungnahme, die Untersuchungen im Rosensteintunnel seien nicht fachgerecht durchgeführt worden. Nach telefonischer Auskunft von Frau Kübler, untere Naturschutzbehörde der Stadt Stuttgart, gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt am 15. Juni 2012 wurde der Rosensteintunnel in der Vergangenheit bereits mehrfach auf das Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Ein Nachweis von Fledermausvorkommen konnte dabei nicht geführt werden. Es liegen daher weder ausreichende Anhaltspunkte für das Vorhandensein dieser Art im alten Rosensteintunnel noch für nicht fachgerechte Untersuchungen durch die Gutachter vor. Vorsorglich ist aber auch für die Arbeiten im Bereich des alten Rosensteintunnels eine ökologische Bauüberwachung beauftragt.

#### - FFH-Verträglichkeit

Durch das Vorhaben wird das FFH-Gebiet 7220-341 – Stuttgarter Bucht berührt, weil die geplante Überschusswasserleitung vom zentralen Grundwassermanagement in Richtung Neckar in Teilen durch das Gebiet verläuft. Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen vereinbar. Zur Beurteilung der Verträglichkeit ist ein Gutachten vorgelegt worden (Anlage 9).

Die Überschusswasserleitung wird zu einem großen Teil durch den alten Rosensteintunnel geführt. Im Bereich zwischen dem neckarseitigen Tunnelmund und der Neckarbrücke verläuft die geplante Leitung über eine Wiese sowie durch eine be-



stehende Schneise im Baumbestand zum Wartungstor an der Rosensteinbrücke. Aufgrund der geplanten Arbeitsweise bei der Verlegung der Rohrleitungen, die in den Antragsunterlagen detailliert beschrieben ist (insbesondere händisches Arbeiten, Reduzierung der Auflageflächen auf etwa 30 m<sup>2</sup>) werden die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG können – auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten – ausgeschlossen werden.

Für den Rosensteinpark als Teilbereich dieses FFH-Gebietes werden als maßgebliche Bestandteile der Lebensraumtyp 6510 – Magere Mähwiese, der Juchtenkäfer, der Hirschkäfer sowie das Grüne Besenmoos einer näheren Betrachtung unterzogen. Ein Vorkommen des Hirschkäfers sowie des Grünem Besenmooses wird vom Gutachter aufgrund von fehlenden geeigneten Standortbedingungen ausgeschlossen. Für den Hirschkäfer werden zudem verschiedene Kartierungen, u. a. im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Rosensteintunnel /Leuzetunnel Bad Cannstatt und Stuttgart Ost (CA 264) als Beleg angeführt. Bei keiner der genannten Erhebungen konnte der Hirschkäfer im Gebiet des Rosensteinparks nachgewiesen werden. Hingegen ist das Vorkommen des Juchtenkäfers für den Rosensteinpark dokumentiert. Das Vorhaben 5. Planänderung ist aufgrund seiner Wirkungen jedoch nicht geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Bestandteils auszulösen. So werden nach gutachterlicher Aussage keine Baumfällungen vorgenommen; zudem wird der von dem Gutachter Claus Wurst definierte Mindestabstand der Rohrleitungen zu besiedelten wie besiedelungsgerechten Bäumen entsprechend dem vorgelegten Gutachten eingehalten (Anlage 9, Kap 4.1.2, S. 9).

Die von der Überschusswasserleitung gequerte extensiv genutzte Mähwiese weist laut Gutachteraussagen Kennarten des Arrhenatherion auf (s. Biotopbeschreibung des Biotops Nr. 123, LBP, Anhang 1, S. 28). Die Vorhabenträgerin hat mögliche Beeinträchtigungen dieses Lebensraumtyps untersucht (Anlage 9, Kap. 4.1.1). Die Inanspruchnahme der Wiesenfläche mit insgesamt etwa 30 m<sup>2</sup> überschreitet weder relativ noch absolut den Wert, der in der Fachkonvention des Bundesamtes für Naturschutz [Lambrecht/Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Vorprüfung – Endbericht zum Teil Fachkonvention, Juni 2007 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz] als Orientierungswert angegeben wird. Auch unter Berücksichtigung der weiteren Kriterien zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen schließt der Gutachter eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6510 aus.

## - Wasser- und Bodenschutz

Die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart) sowie auch die Höhere Wasser- und Bodenschutzbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 52) haben gegen die Zusammenfassung der ursprünglich geplanten vier Aufbereitungsanlagen zu einer zentralen Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Änderung der Rohrleitungsführung keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses eingehalten sowie die darüber hinaus zusätzlich erhobenen Forderungen hinsichtlich der Messung der Förderraten und –mengen in den Teilbaugruben, der Behandlung von Starkniederschlägen/Hochwasser während der Bauzeit, der bauzeitlichen Anpassung des Grundwasserströmungsmodells sowie der Abreinigung anorganischer Schadstoffe eingehalten werden. Seitens der Stadt Stuttgart wurde mit dem Schreiben vom 11. Mai 2012 auf die Stellungnahme vom 25. Januar 2010 verwiesen.

Hinsichtlich der Messung der Förderraten und –mengen in den Teilbaugruben ist gemäß Planfeststellungsbeschluss für jede Teilbaugrube die Förderrate und –menge des Bauhaltungswassers an geeigneten Messorten kontinuierlich zu erfassen und das in die jeweilige Teilbaugrube bzw. in den jeweiligen Tunnelabschnitt zutretende Grundwasser regelmäßig zu analysieren. Gemäß den vorgelegten Unterlagen zur Planänderung seien zwar kontinuierliche Durchflussmessungen an den zentralen Pumpenstationen sowie u. a. in den Rohwassersammelleitungen vorgesehen, ob dies für die hinreichend genaue Erfassung der teilbaugrubenspezifischen Förderraten und –mengen ausreiche, sei fraglich. Die Vorhabenträgerin habe daher eine gutachterliche Konzeption auszuarbeiten, in der dargelegt wird, wie und in welcher Genauigkeit die Förderraten und –mengen sowie die Hydrochemie je Teilbaugrube (z. B. Rückverfolgung von kontaminierten Grundwasserzutritten) ermittelt werden sollten.

Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich mit gutachterlicher Stellungnahme der AR-GE Wasser Umwelt Geotechnik vom 29.01.2010 gegenüber der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass die Messungen in der Baugrube gemäß Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom Auftragnehmer Bautechnik (AN Bt) durchgeführt werden würden. Der AN Bt sei für die Wasserhaltung in den Baugruben zuständig und übergebe das Wasser an den AN Grundwassermanagement (AN GWMt) in so genannten Übergabestationen. Der AN Bt habe somit die in jeder Baugrube anfallenden Wassermengen und –raten zu erfassen und diese Daten dem Sachverständigen Wasserwirtschaft (SV WW) in digitaler Form zu übergeben.

Der AN GWMt erfasst alle anfallenden Wassermengen in den 28 Übergabestationen und misst und überwacht die Wasserströme und Grundwasserstände im Rohrnetz sowie in den Infiltrationsbrunnen und Steuerpegeln. Er übergibt ebenfalls alle Messdaten in digitaler Form dem SV WW. Die Messungen Beweissicherung Wasser werden durch Dritte durchgeführt und diese Messwerte ebenfalls dem SV WW übergeben. Der SV WW führt alle Messdaten in einem zentralen Datenbanksystem zusammen und überwacht den ordnungsgemäßen Bauablauf und dokumentiert die Daten entsprechend den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses und den abgestimmten Vorgaben zur Dokumentation. Die Messdaten stehen online den Überwachungsbehörden zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Art und Weise der Messdatenübergabe, -bereitstellung und -überwachung wird in einem Pflichtenheft vor Baubeginn festgelegt und die entsprechenden Hardware- und Softwarevoraussetzungen für die Überwachung und Kontrolle geschaffen.

Die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde stimmt dieser Vorgehensweise mit Schreiben vom 22.02.2010 unter der Maßgabe zu, dass die Vorhabenträgerin nach Klärung der wasserwirtschaftlich relevanten ausführungstechnischen Details (z.B. Anzahl und Lage der Messorte in der jeweiligen Teilbaugrube) die geforderte gutachterliche Konzeption zur Messung der teilbaugrubenspezifischen Förderraten und -mengen sowie zur Hydrochemie dem Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart (Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde) unaufgefordert zur Prüfung vorgelegt wird. Die Forderung wurde als Nebenbestimmung in die Entscheidung aufgenommen.

Bezüglich der Ausführung der Infiltrationsbrunnen und Steuerpegel im Überflutungsbereich des Schlossgartens sind durch die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Forderungen erhoben worden. Gemäß der Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 29. Januar 2010 wird der Hochwasserschutz nunmehr durch Hochführung der Brunnenrohre sowie einem Anfahrerschutz bis 1 m über Geländeoberkante sichergestellt. Die ordnungsgemäße Ausführung ist der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde (Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart) sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1, schriftlich zu bestätigen (vgl. Nebenbestimmung 2).

Während der Bauzeit ist bei großen Abweichungen zwischen Messwerten und Prognose eine Anpassung des numerischen Modells erforderlich. Gemäß den vorgelegten Planänderungsunterlagen ist für eine Modellanpassung als Einstiegswert

eine Abweichung von 25 % an der zentralen Aufbereitungsanlage vorgesehen. Da dieser Einstiegswert nach Auffassung der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde für sich allein betrachtet zu ungenau und daher nicht ausreichend sei, werden neben der Gesamtandrangrate analog zum ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss mindestens drei weitere Einstiegswerte incl. dazugehöriger Messorte gefordert. Dadurch sei es möglich, im Falle von Überschreitungen von Messwerten eine Differenzierung der Teilströme aus entsprechenden, etwa gleich großen Einzugsgebieten (ursprünglicher Antrag; A = Nordkopf, B = zentraler Bereich mit Bonatzgebäude und Schlossgarten, C = Südkopf) vorzunehmen. Begründet wird dies damit, dass durch die Zusammenfassung zu einer zentralen Aufbereitungsanlage die ursprünglich räumliche Differenzierung entfällt. Insofern ergibt sich die Notwendigkeit einer Konkretisierung der Einstiegswerte einschließlich der betreffenden Messorte. Eine diesbezügliche Nebenbestimmung ist in die Entscheidung aufgenommen worden.

Darüber hinaus sei, so die Höhere Wasser- und Bodenschutzbehörde, bei signifikanten Veränderungen der Messwerte und Unterschiede zu den Prognosewerten, die z. B. durch lokale, im Modell nicht berücksichtigte geologische Besonderheiten verursacht werden können, das Modell zu verifizieren und die Prognose hinsichtlich Absenkungstrichter und Infiltrationsmenge entsprechend anzupassen. Im Rahmen der Erstellung des instationären Modells der Vorhabenträgerin erfolge eine Verifizierung durch ein parallel erstelltes Modell mit der gleichen Datenbasis. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass, sofern eine Modellanpassung während der Bauzeit vorgenommen wird, diese Anpassung in gleicher Weise zu verifizieren sei. Hierzu wäre das zweite Modell auch während der Bauzeit soweit einsatzfähig zu halten, dass diese Verifizierung zeitnah erfolgen kann. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Entscheidung aufgenommen.

Seitens eines Verbandes wurde die Forderung erhoben, Anforderungen an die Rohrleitungen zu benennen. Diese ergeben sich bereits aus dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss. Die bislang verbauten Rohre genügen den im Planfeststellungsbeschluss formulierten Anforderungen.

Der LNV bemängelt in seiner Stellungnahme detailliert und in vielen Einzelpunkten die fachtechnische Planung der Aufbereitungsanlage. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt (Schreiben vom 31. Mai 2012), dass die Planung der Anlage – soweit sie in der vorgelegten Planänderung konkretisiert wurde- so ausgeführt sind, dass bei der Aufbereitung des anfallenden Wassers die in der Planfeststellung festgesetzten

Einleitgrenzwerte eingehalten werden können. Dies wird während der gesamten Bauzeit überwacht. Mit dieser Planänderung wird – entgegen der Annahme des LNV - das Mess- und Überwachungskonzept gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss nicht geändert.

#### - Grundeigentum und Rechte Dritter

Durch die Anlagen des Grundwassermanagements (Aufbereitungsanlage einschließlich Rohrleitungen zu den Infiltrationsbrunnen, Steuerpegeln, Übergabestellen usw.) werden Flächen der Stadt Stuttgart sowie der Vermögen und Bau Baden-Württemberg anders als bisher in Anspruch genommen oder sind die Auswirkungen der Anlage anders als in der ursprünglichen Planung.

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat in ihrer Stellungnahme vom 4. Februar 2010 dem geänderten Konzept für ein zentrales Grundwassermanagement grundsätzlich zugestimmt. Soweit die Leitungsführungen und die sonstigen Anlagen des Grundwassermanagements städtische Flächen in Anspruch nehmen, steht diese Zustimmung unter dem Vorbehalt eines noch abzuschließenden Gestattungsvertrages zwischen der Vorhabenträgerin und der Landeshauptstadt Stuttgart sowie der Genehmigung der Detailplanung im Zuge der Ausführungsplanung durch die Landeshauptstadt Stuttgart, in der die technischen und verkehrlichen Anforderungen (insbesondere verkehrsbehördliche Anordnungen) für die Anlagen des Grundwassermanagements abschließend festgelegt werden.

Im Rahmen der Vorabstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und der Landeshauptstadt Stuttgart wurde bereits vereinbart, dass entsprechende Detailpläne über die Führung der Leitungen und der weiteren Anlagen (z. B. Ferdinand-Leitner-Steg und Klettpassage) der Landeshauptstadt Stuttgart zur abschließenden Zustimmung vorgelegt werden. Diese lagen bisher lediglich als Systemskizzen vor, so dass eine endgültige Freigabe erst nach Vorlage detaillierter Pläne erfolgen kann, um die Belange der Landeshauptstadt ausreichend zu berücksichtigen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde der Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung aufgegeben. Die Vermögen und Bau Baden-Württemberg hat am 4. Februar 2010 zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen und mitgeteilt, dass das Land Baden-Württemberg und die Baden-Württemberg Stiftung gGmbH, die im Grundstücksbereich durch die Vermögen und Bau Baden-Württemberg vertreten wird, auch in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümerinnen von der beantragten Planänderung betroffen sind.

## **B.5 Gesamtabwägung**

Die Änderungsplanfeststellung und die Anordnung der Nebenbestimmungen trägt allen Vorschriften Rechnung, die zwingende Anforderungen an das Vorhaben stellen. Im Übrigen stellen der Änderungsplanfeststellungsbeschluss und die Nebenbestimmungen das Ergebnis einer Abwägung im Sinne des § 18 Satz 2 AEG dar, die alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange - einschließlich der Umweltverträglichkeit - berücksichtigt. Im Rahmen dieser Abwägung wurde nicht nur jeder einzelne öffentliche oder private Belang dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens gegenübergestellt, sondern auch eine Gesamtabwägung aller gegen das Projekt sprechenden Belange mit den für das Vorhaben streitenden Belangen vorgenommen. Dabei ist die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche oder private Belange noch die Summe aller dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gegenüber den öffentlichen Interessen an der Realisierung des Projektes überwiegen.

## **B.6 Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit**

Die Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Nachdem der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss nach gerichtlicher Prüfung in Bestandskraft erwachsen ist, liegt eine verzögerungsfreie Fortsetzung des Bauvorhabens im öffentlichen Interesse. Die Herstellung eines funktionsfähigen Grundwassermanagementssystems ist für die Fortführung des Vorhabens unabdingbar, weil davon der Kernbereich der Verwirklichung des Vorhabens abhängt. Ein das Erlassinteresse übersteigendes Vollzugsinteresse an der Vorhabenverwirklichung rechtfertigt sich daraus, dass die von dem begonnenen Vorhabens ausgehenden bauzeitlichen Belastungen anderenfalls weitere zeitliche Ausdehnung erfahren und weitere Kostensteigerungen des teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhabens ansonsten nicht auszuschließen sind.

## **B.7 Kostenentscheidung**

Die Entscheidung ergeht kostenfrei, weil gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) für diese Amtshandlung keine Gebühren vorgesehen sind.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Entscheidung hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim gestellt und begründet werden.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**  
**Stuttgart, den 23. Oktober 2012**  
**Az.: 59100-591pä/004-2304#009**  
**VMS-Nr.: 3000430 Pos. 30**

Im Auftrag

Barbara von Eicken

(Dienstsiegel)